

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision (M.A.)
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 11. Juni 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. Juni 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die am 28. Mai 2025 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Medientechnik vom 21. Mai 2025 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision (M.A.) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Module und Leistungspunkte
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 9 Lehrveranstaltungsarten und Lehrveranstaltungssprache
- § 10 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen
- § 11 Prüfende
- § 12 Studien- und Prüfungsleistungen, Prüfungsformen
- § 13 Prüfungsmodalitäten
- § 14 Datenverarbeitung
- § 15 Authentifizierung
- § 16 Videoaufsicht bei Online-Prüfungen
- § 17 Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote
- § 18 Technische Störungen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Bewertung und Benotung
- § 21 Wiederholung der Leistungen
- § 22 Versäumnis und Rücktritt
- § 23 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 24 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 25 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz

- § 26 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit
- § 27 Bestehen der Masterprüfung und Abschlussdokumente
- § 28 Ungültigkeit der Prüfung
- § 29 Einsicht in Prüfungsakten
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision (M.A.) der Fakultät Elektro-, Medien- und Informationstechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

§ 2 Ziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision (M.A.) ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden und wissenschaftlich weiterqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Der Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision (M.A.) qualifiziert Studierende für herausgehobene Positionen in der Medienbranche. Die Absolvent*innen sind in der Lage, Probleme im Bereich der Medientechnologie und Mediengestaltung zu verstehen, anspruchsvolle Lösungen anzubieten und diese umzusetzen. Sie sind weiterhin befähigt, anspruchsvolle Medienproduktionen zu beurteilen, zu entwickeln und umzusetzen.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit dieses konsekutiven Masterstudienganges beträgt einundeinhalb Jahre (drei Semester). Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 Leistungspunkte, auch als Credit Points (CP) bezeichnet, vergeben. Der Masterstudiengang baut auf den Bachelorstudiengängen Medientechnik und Kommunikationsdesign der HAW Hamburg auf.

§ 4 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 5 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung ist ein studienbegleitendes Beratungsangebot. Sie soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, Studienmöglichkeiten, Studientechniken, die Durchführung von Prüfungen sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informieren. Das Dekanat ernennt eine Professor*in als Studienfachberater*in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 3 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden nach den Bestimmungen des HmbHG in seiner jeweils geltenden Fassung exmatrikuliert.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals und ein studentisches Mitglied. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied eingesetzt werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren stellvertretende Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Dekanat der Fakultät Elektro-, Medien- und Informationstechnik eingesetzt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds und dessen stellvertretendem Mitglied beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder und deren stellvertretenden Mitglieder zwei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professor*innen angehören. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertretung vorzeitig aus, wird eine Nachfolge für die restliche Amtszeit eingesetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professor*innen, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(7) Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine, das Anmeldeverfahren und die An- und Abmeldetermine für die Ablegung von Prüfungen fest.

(8) Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen, insbesondere die Festsetzung von Prüfungsterminen, in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der*dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Module und Leistungspunkte

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und mit einer Prüfung (Modulprüfung) abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an einem Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(2) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (englisch: Credit Points, CP) ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System

(ECTS). Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Für jedes erfolgreiche Semester werden in der Regel 30 CP vergeben.

(3) Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit geltenden Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

(4) Die einem Modul zugewiesenen CP erwirbt die oder der Studierende, wenn sie*er die dem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden hat.

(5) Das gesamte Lehr- und Prüfangebot ergibt sich aus folgender Übersicht (Modultabelle):

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11				
Nr.	Modul	Sem	CP	Lehrveranstaltungen	LVA	CP pro LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Notengewichtung				
1	Künstlerisches / Wissenschaftliches Kolloquium	1	5	Künstlerisches / Wissenschaftliches Arbeiten (KWA)	LV	3	2	PL	M oder R oder H	10%				
				Wissenschaftliches Seminar (WS)	SU	2	1							
2	Künstlerisches / Wissenschaftliches Projekt	1	5	Künstlerisches / Wissenschaftliches Teamprojekt (KTP)	P	3	1	PL	M oder R oder H	15%				
				Teamprojekt Seminar (TS)	SU	2	2							
3	Theorie	1	20	Ästhetik & Dramaturgie (ÄSD)	SU	3	2	PL	M oder R oder H	20%				
				Wissenschaftliche Methodik (WM)	SU	3	2							
				Entrepreneurship (EN)	LV	3	2							
				Medienspezifische Ergänzung (ME)	SU	5	2							
				Ausgewählte Kapitel – Wahl von 2 Lehrveranstaltungen aus 3										
				Ausgewählte Kapitel 1 (AK1)	S	3	2							
				Ausgewählte Kapitel 2 (AK2)	S	3	2							
Ausgewählte Kapitel 3 (AK3)	S	3	2											
Wahl von zwei Modulen aus den Modulen 4, 5, 6														
4	Prozesse / Projekt A	2	15	Prozesse Konzeption Kreation A	S	5	2	PL	M oder R oder H	10%				

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
				Prozesse Durchführung A Produktion A	S	5	2			
				Präsentation Projekt A	P	5	1			
5	Prozesse / Projekt B	2	15	Prozesse Konzeption Kreation B	S	5	2	PL	M oder R oder H	10%
				Prozesse Durchführung B Produktion B	S	5	2			
				Präsentation Projekt B	P	5	1			
6	Game Project 2 - Production	2	15	Production Pipeline	SU	5	1	PL	P	10%
				Iteration & Balancing	KGP	5	1			
				Testing & QA	KGP	5	1			
7	Forschungsprojekt	3	10	Projekt, auf die Masterarbeit zielend	P	8	1	PL	M oder R oder H	15%
				Begleitseminar	SU	2	1			
8	Masterarbeit	3	20	Masterarbeit	--	20	--	PL	MT	20%

CP	Credit Points / Leistungspunkte
H	Hausarbeit
KGP	Kleingruppenprojekt
LVA	Lehrveranstaltungsart
LV	Lehrvortrag / Vorlesung
M	Mündliche Prüfung
MT	Master Thesis
P	Projekt
PS	Projektseminar
PL	Prüfungsleistung
R	Referat
S	Seminar
Sem.	Empfohlenes Semester
SL	Studienleistung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden

(6) Die Modulbelegung und -wahl unterliegt folgenden Regelungen und Voraussetzungen:

- Im Studium müssen alle Module belegt werden.
- Die Anmeldung zu den Modulen 4, 5, 6 und 7 kann erst nach Bestehen der Prüfungsleistungen der Module 1 und 2 erfolgen.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

Für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung – an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten und Lehrveranstaltungssprache

(1) Lehrveranstaltungsarten sind:

1. Lehrvortrag (Vorlesung)

Der Lehrvortrag ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden.

2. Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und künstlerischen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden.

3. Seminar

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.

4. Laborpraktikum

Das Laborpraktikum ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen fachpraktische Versuche durchzuführen und die Versuchsergebnisse zu protokollieren haben.

5. Projekt

Das Projekt ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung. Inhalt sind fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden eigenständig anwendungsorientiert bearbeiten.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Sofern einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulhandbuch angegeben. Die Prüfungssprache richtet sich nach der Sprache der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 10 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Zahl der Studierenden kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Studierenden umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Entscheidung darüber, ob eine Beschränkung erforderlich ist, trifft das Dekanat in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

§ 11 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung. Es können auch

Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftler*innen außerhochschulischer Forschungseinrichtungen, oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Prüfende in den Prüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die prüfungsverantwortliche Person festlegen.

(3) Prüfende sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Bestimmung des § 6 Absatz 5 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt entsprechend.

§ 12 Studien- und Prüfungsleistungen, Prüfungsformen

(1) Modulprüfungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungsleistung (PL) oder in der Prüfungsart Studienleistung (SL) erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Modulprüfungen können als Teilprüfungen erbracht werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen, muss jede Prüfungs- bzw. Studienleistung einzeln bestanden werden.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden in einer der in Absatz 4 geregelten Prüfungsformen erbracht. Die*Der Prüfende setzt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsform sowie die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Dauer und zugelassene Hilfsmittel, fest.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen werden durch die nachfolgend geregelten Prüfungsformen erbracht:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten. Wird eine Klausur als Online-Prüfung mittels Videoaufsicht gemäß § 16 durchgeführt, versichert die*der Studierende bei der Abgabe schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten je Prüfling. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist die*der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer*einem Prüfenden zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer beisitzenden Person durchzuführen. Die beisitzende Person wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie*Er muss zum Kreise der nach § 11 Prüfungsberechtigten gehören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden beziehungsweise der besitzenden Person unterzeichnet und bleibt bei der Prüfungsakte. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als

Zuhörer*innen zugelassen. Die Zulassung als Zuhörer*in erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der*des Studierenden wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

3. Referat

Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer anhand einer selbstgefertigten schriftlichen Ausarbeitung. An das Referat schließt sich unter Führung einer*eines Diskussionsleitenden ein Gespräch an. Das Referat soll in freien Formulierungen gehalten werden. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Wochen.

4. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die*der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt höchstens drei Monate und ist bis zum Ende des jeweiligen Moduls abzugeben. Die Hausarbeit kann durch ein Kolloquium oder ein Referat abgeschlossen werden. Zusammen mit der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit – ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die Bearbeitung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen.

5. Laborübung

Bei einer Laborübung müssen die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der*des Prüfenden die fachpraktischen Versuche erfolgreich durchführen. Diese sind zu protokollieren und die Ergebnisse schriftliche auszuwerten. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind innerhalb einer von der*dem Prüfenden festgesetzten Frist abzugeben.

6. Projekt

Ein Projekt ist eine zu bearbeitende fachübergreifende Aufgabe aus dem jeweiligen Berufsfeld des Studiengangs. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen sechs und 26 Wochen und wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.

7. Kolloquium

Ein Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Das Kolloquium dient auch dazu festzustellen, ob es sich bei der zu erbringenden Leistung um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt. Das Kolloquium dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Kolloquien können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen ist die Gruppengröße bei der Festlegung der Prüfungsdauer angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Modulprüfung muss von einer*einem Prüfenden mit den in § 20 Absatz 2 festgelegten Noten benotet (Prüfungsleistungen) bzw. mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (Studienleistungen) bewertet werden.

§ 13 Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine elektronische oder Online-Prüfung angeboten ist dies grundsätzlich zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die*den Prüfenden festzulegen. In Ausnahmefällen kann die Festlegung auch in einem angemessenen Zeitraum vor dem Zeitraum für die Prüfungsanmeldung erfolgen.

(2) Mit der Festlegung nach Absatz 1 werden die Studierenden über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 14,
2. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung,

3. im Falle einer Online-Prüfung über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 16 Absatz 1 Satz 1 sowie einer qualitativ ausreichenden Internetverbindung, 4. und die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung gemäß § 17 Satz 1 informiert.

(3) Für die Studierenden muss die Möglichkeit geschaffen werden, sich vor der Prüfung mit den für die Prüfung verwendeten elektronischen Systemen vertraut machen zu können.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Bei der Durchführung von elektronischen und Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zu Zwecken der Authentifizierung nach § 15 und der Videoaufsicht nach § 16.

(2) Die HAW Hamburg stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen oder Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, verarbeitet werden.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei Online-Prüfungen sind elektronische Systeme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung gemäß § 15 sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 16 notwendigen Maße beeinträchtigt,

2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

4. eine vollständige Deinstallation der gegebenenfalls notwendigen Installationen ist nach Abschluss der Online-Prüfung möglich.

§ 15 Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung der Studierenden mit Hilfe eines gültigen Legitimationsdokuments (z.B. Lichtbildausweis), das nach Aufforderung der aufsichtführenden Person vorzuzeigen ist, oder eines sonstigen gleich geeigneten Authentifizierungsverfahrens. Nicht für die Authentifizierung notwendige Daten des Legitimationsdokuments können bei der Sichtung verdeckt werden. Im Rahmen von Kleingruppen, in denen die Teilnehmenden den Prüfenden von Person bekannt sind, kann auf die Vorlage eines Legitimationsdokuments verzichtet werden.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 16 Videoaufsicht bei Online-Prüfungen

(1) Sofern die Prüfungsform, die als Online-Prüfung durchgeführt wird, eine Aufsicht der Studierenden erfordert oder im Beisein der*des Prüfenden abgehalten wird, sind die Studierenden zur Unterbindung von Täuschungshandlungen verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen während der gesamten Dauer der Prüfung zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Während der Prüfung soll das Gesicht der*des Studierenden vollständig vom Kamerabild erfasst sein. So soll gewährleistet werden, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person oder durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel verhindert werden. Studierende sind darauf hinzuweisen, dass sie eine Einsicht in ihre Räumlichkeiten durch die Aktivierung eines Hintergrundbildes verhindern können.

(3) Bei Verdacht auf einen Täuschungsversuch können die prüfenden bzw. aufsichtführenden Personen im Prüfungsverlauf einzelne Studierende verpflichten, den Raum, in dem sich die*der Studierende befindet, mithilfe einer Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen (360 Grad-Kameraschwenk). So soll gewährleistet werden, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden oder sich andere Personen im Raum befinden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(4) Die Videoaufsicht erfolgt durch Mitglieder oder Angehörige der HAW Hamburg. Eine automatisierte Auswertung von Bild- und/oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(5) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 15 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Ablauf der Online-Prüfung wird protokolliert.

§ 17 Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote

Die Teilnahme an Online-Prüfungen ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung an der HAW Hamburg als Alternative angeboten wird.

§ 18 Technische Störungen

(1) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen.

(2) Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen. Art, Dauer und Zeitpunkt der technischen Störung sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(3) Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen wird die Prüfung abgebrochen. Ist insbesondere die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der bearbeiteten Prüfungsaufgabe oder die nach § 16 erforderliche Videoaufsicht technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung über die Fortsetzung oder Abbruch der Prüfung trifft die prüfende Person bzw. treffen die prüfenden Personen. Bei

Prüfungsabbruch wird die Studien- oder Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die*der Studierende die Störung zu vertreten hat.

§ 19 Masterarbeit

(1) Zum Abschluss des Masterstudiums ist von den Studierenden jeweils eine Masterarbeit (Master Thesis) zu erarbeiten. In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. In der Masterthesis soll je nach Profil des Studiengangs die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass fächerübergreifende Zusammenhänge eingeordnet und selbstständig wissenschaftliche und/oder künstlerische Erkenntnisse und Methoden vertieft, weiterentwickelt und umgesetzt werden können.

(2) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Die Aufgabe bzw. das Thema wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist, dass Module im Umfang von mindestens 45 CP erfolgreich erbracht worden sind. Die Studierenden können Themenvorschläge unterbreiten.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt vier Monate. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann.

(4) Die Masterarbeit kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder*jedem nach § 11 bestellten Prüfenden betreut werden. Die Studierenden können die*den Prüfende*n vorschlagen, ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(5) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren (ein Auslegeexemplar und zwei Ausfertigungen für die Prüfenden) und zusätzlich in elektronischer Form bei der zuständigen Stelle der HAW Hamburg abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Die Einzelheiten über die elektronische Form bestimmt der Prüfungsausschuss. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die*Der Studierende kann vor Ablauf der Frist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist stellen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieser die Bearbeitungsdauer um höchstens vier Monate verlängern. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine Stellungnahme der*des betreuenden Prüfenden einzuholen. Die Gesamtbearbeitungsdauer darf mit Verlängerung acht Monate nicht überschreiten.

(7) In der Masterarbeit sind wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Die*Der Studierende hat zusammen mit der Masterarbeit eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung abzugeben. Zudem hat die*der Studierende schriftlich zu versichern, dass die eingereichten schriftlichen Ausfertigungen der elektronischen Fassung entsprechen.

(8) Die Masterarbeit wird von der*dem betreuenden Prüfenden und von einer*einem zweiten Prüfenden bewertet und benotet, die aus dem Kreis der Prüfenden nach § 11 stammen und durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(9) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel (Durchschnitt) der durch die Prüfenden vergebenen Noten.

§ 20 Bewertung und Benotung

(1) Es werden die Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Masterarbeit der*des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer*eines Studierenden anerkannt werden, wenn die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt durch Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Gruppenmitgliedern vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ersichtlich ist.

(2) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung und die Bewertung der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung),

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierteren Bewertung können Werte zwischen 1,0 und 4,0 durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

(3) Die Note eines Moduls (Modulnote) entspricht der Note der ihr zugeordneten Prüfungsleistung. Bei mehreren Prüfungsleistungen ergibt sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel (Durchschnitt) der einzelnen Noten der Prüfenden errechnet.

(4) Die Modulnote, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote lauten:

bis einschließlich 1,5 sehr gut

über 1,5 bis 2,5 gut

über 2,5 bis 3,5 befriedigend

über 3,5 bis 4,0 ausreichend

über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Ist die Masterprüfung bestanden (§ 27 Absatz 1), wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten der Prüfungsleistungen und der Masterarbeit. Der Gewichtungsfaktor ist der Modultabelle gemäß § 7 Absatz 5 Spalte „Notengewichtung“ zu entnehmen.

(6) Bei der Bildung der Modulnote, der gewichteten Teilnote und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Eine Studienleistung wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(8) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Noten der Prüfungsleistungen werden unverzüglich mitgeteilt.

(9) Die Studierenden können sich auf Antrag in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodul). Das Ergebnis der Prüfung in bis zu drei Zusatzmodulen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 21 Wiederholung der Leistungen

(1) Eine bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Jede nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungs- und Studienleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann.

(3) Die nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden. Hierüber entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) Gibt es keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen des Nichtbestehens der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der*dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 22 Versäumnis und Rücktritt

(1) Wenn ein*e Studierende*r ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. eine Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der*des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung.

§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt die*der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die Prüfende, ggf. die aufsichtsführende Person, über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die*der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die*Der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie*ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der*dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung bzw. Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Ein*e Studierende*r, die*der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, indem sie*er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder andere Studierende während der Prüfung stört, kann die*der Prüfende, ggf. die aufsichtsführende Person, die*den Studierenden von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen, wenn sie*er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der*dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der*dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass sie*er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- und/oder Studienleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeiten abzulegen, kann der vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag für die Bearbeitungszeit angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen der Prüfungs- bzw. Studienleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungs- bzw. Studienleistungen in Betracht. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten fest.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die*der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der*dem Studierenden darzulegen und glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 25 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz

(1) Schwangere Studierende sollen ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung der zuständigen Stelle der Hochschule mitteilen. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

(2) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen dürfen Studierende grundsätzlich nicht an Prüfungen und verpflichtenden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige Studierende schriftlich gegenüber der Hochschule ausdrücklich ihren Teilnahmewillen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen erklärt.

(3) Auf Antrag einer schwangeren Studierenden wird während der gesetzlich möglichen Mutterschutzfristen jede Frist im Rahmen der durch diese Ordnung festgelegten zulässigen zeitlichen Grenzen unterbrochen oder verlängert. Eine Unterbrechung oder Verlängerung über den zulässigen zeitlichen Rahmen hinaus ist ausgeschlossen. Kann die gestellte Arbeit wegen der Inanspruchnahme dieser Fristen nicht mehr rechtzeitig fertig gestellt werden, so gilt die Prüfung als aus wichtigem Grund abgebrochen.

- (4) Soweit schwangere Studierende aufgrund der Schwangerschaft an nicht verpflichtenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen können, ist auf Antrag zu prüfen, ob und wie die Kenntnisse anderweitig erworben und geprüft werden können. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten fest. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika nach Möglichkeit ebenfalls Ersatzleistungen festzulegen.
- (5) Die Voraussetzungen dieses Paragraphen sind jeweils glaubhaft zu machen.

§ 26 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit

Die Inanspruchnahme von Zeiten nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie Pflegezeiten nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) unterbrechen oder verlängern auf Antrag jede Frist nach dieser Ordnung. § 25 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 und Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 27 Bestehen der Masterprüfung und Abschlussdokumente

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen der einzelnen Module einschließlich der Masterarbeit erfolgreich erbracht sind.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bestehen der letzten Leistung, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Zeugnis ausgestellt. Zeugnis und Urkunde werden in deutscher Sprache ausgestellt. Der Urkunde und dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (3) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Bezeichnungen der absolvierten Module, die Modulnoten und die dadurch erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die dadurch erworbenen Leistungspunkte, die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtleistungspunktezahl sowie die Bezeichnung des Studiengangs. Das Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studienbeziehungsweise Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in unterzeichnet und trägt das Datum des Zeugnisses.
- (4) Zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Vorgaben des ECTS-Leitfadens sowie ein Transcript of Records in englischer Sprache ausgestellt.
- (5) Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 28 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat ein*e Studierende*r bei einer für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlichen Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. als „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement und die Urkunde über die Verleihung des Master-Grades sind in diesem Fall einzuziehen.
- (2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ausgeschlossen, beginnend mit dem Datum der Ausstellung des Abschlusszeugnisses.

§ 29 Einsicht in Prüfungsakten

Die Studierenden haben auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein Recht auf Einsichtnahme in ihre Prüfungsakte, insbesondere in die bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Prüfungsprotokolle beziehungsweise -gutachten, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 30 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der*dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich oder elektronisch begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der HAW Hamburg zuzuleiten.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games, Teilstudiengang Sound – Vision die ihr Studium vor dem Sommersemester 2026 aufgenommen haben. Sie gilt zudem für alle Studierenden des Masterstudiengangs Zeitabhängige Medien / Sound – Vision, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2026 aufnehmen.

Hamburg, den 11. Juni 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg